

Infoservice Pflanzenbau und Wasserschutzberatung Landwirtschaftsamt Sommer 2023

Düngung im Herbst nach Düngeverordnung

Im Vergleich zum letzten Herbst hat sich nichts an den gesetzlichen Vorgaben geändert. Seit Mai 2020 gilt bei der Herbstdüngung:

- die Begrenzung der Ausbringung von flüssigen organischen Düngern auf Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutterbau auf max. 80 kg Gesamtstickstoff/ha ab 1. September
- die Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat vom 1.12. bis 15.1., die genauso wie für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost gilt
- die Dokumentationspflicht binnen einer Frist von zwei Tagen nach Ausbringung

Sperrzeiten gelten grundsätzlich für alle Mineral- und Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt; so z.B. auch für Geflügelmiste oder separierte Gärreste. Nur Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost haben eine verkürzte Sperrzeit.


Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter ¹⁾			Max. 80 kg Ges-N mit fl. Org. DM									
Ackerland ²⁾												
Winterraps, Zwischenfrucht, Feldfutter ³⁾	nur b. Düngebedarf ; maximal 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N											
Wintergerste ⁴⁾												
Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost												
Zusätzlich Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat												

¹⁾ bei Aussaat bis 15. Mai

²⁾ ab Ernte der letzten Hauptfrucht

³⁾ bei Aussaat bis 15. September

⁴⁾ nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

 = Verbotszeitraum

Düngebedarfsermittlung: Betriebsinhaber müssen **vor dem jeweiligen Aufbringen** von wesentlichen Mengen an Stickstoff oder Phosphat eine Düngebedarfsermittlung durchführen und diese aufzeichnen. **Folgende Orientierungswerte gelten für Herbst 2023 als ausreichender Nachweis für Stickstoff:**
→ bitte aufbewahren!

Folgekultur	Stickstoff-Düngebedarf (kg N/ha anrechenbarer N) jedoch max. 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N
Winterraps (Aussaat bis 15.09.)	0-40
Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 01.10.)	0-30
Feldfutter* (Futterzwischenfrüchte/Ackergras) (Aussaat bis 15.09.)	40-60
Zwischenfrucht* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Winterung	20-40
Gründüngungszwischenfrüchte* (Aussaat bis 15.09.) mit nachfolgender Sommerung	40-60
*bis maximal 60 % Leguminosen (Samenanteil)	

Zu beachten:

1. Nur **bei bestehendem Stickstoff-Düngebedarf darf gedüngt werden.**
2. **Nach stickstoffreichen Vorfrüchten** (Raps, Mais, Kartoffeln, Feldgemüse, mehrjährigem Feldfutter, Leguminosen und Gemengen mit > 60% Bestandsanteil an Leguminosen) besteht grundsätzlich **kein Stickstoffdüngebedarf.**
3. **Ausnahmen gibt es für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost**
 - a. Bei **früher Aufbringung bis 1. Oktober** kann entsprechend dem Stickstoffdüngebedarf gedüngt werden. Schweinefestmist hat dabei eine Mindestwirksamkeit von 30% des Gesamt – N; Rind-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefestmist von 25%
 - b. Bei **später Aufbringung ab 1. Oktober** bis zum Beginn der Sperrzeit am 1.12. muss lediglich im Folgejahr 2024 ein Stickstoffdüngebedarf bestehen. Sie ist als vorgezogene Düngung für 2024 zu betrachten und entsprechend auf den Stickstoffdüngebedarf 2024 anzurechnen
4. **Unverzögliche Einarbeitung:** Auf unbestelltem Ackerland sind organisch und organisch-mineralische Dünger unverzüglich, d.h. spätestens 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung einzuarbeiten.
 - a. Dazu dürfen auch weiterhin Breitverteiler nach unten abstrahlend (z.B. Schwanenhals) eingesetzt werden.
 - b. Bei z.B. Schleppschuheinsatz auf zuvor bearbeiteten Böden dürfen auf max. 10% der Bodenoberfläche noch Wirtschaftsdünger unbedeckt auf der Bodenoberfläche liegen. Ansonsten ist wie erwähnt ein Bearbeitungsgang innerhalb 4 Stunden durchzuführen.
 - c. Ausgenommen davon sind Festmiste von Huf- oder Klautieren, Komposte sowie organisch und organisch-mineralische Dünger mit nachgewiesenem Trockenmassegehalt unter 2%.
5. Bei Komposte, welche der Ausgangsstoff separierte Gärreste darstellt, unterliegen den Regelungen für flüssige organische Düngemittel (Gülle, flüssiger Gärrest etc.).
6. **Keine Aufbringung auf nicht aufnahmefähige Böden:** wenn Böden wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind.
7. **Eine Aufbringung an heißen Sommertagen und/oder auf stark erwärmten Böden ohne Aussicht auf ausreichend Niederschlägen stellt sich aufgrund hoher Ausgasungsverluste als wenig zielführend dar.**
8. Zusätzliche Auflagen bei Hangflächen entlang von Gewässern beachten.

Zusätzliche Auflagen Rote Gebiete bei der Herbstdüngung:

Zusätzlich zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind folgende Regelungen **seit 01.01.2021** einzuhalten:

1. **Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst** zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten **ohne** Futternutzung (Zwischenfrüchte für Biogasanlagen sind **keine** Futternutzung).
Ausnahmen:
 - Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren und Kompost bis zu 120 kg Gesamtstickstoff/Hektar ist auch ohne Nutzung der Zwischenfrucht möglich.
 - Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen wird, dass der verfügbare Stickstoffgehalt im Boden unter 45 kg N/ha liegt.
2. Stickstoffdüngung zu Ackerkulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar 2024 ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst 2023 eine **Zwischenfrucht** angebaut wird, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wird (analog SchALVO vorab kein Mulchen etc.).
Ausnahme: bei spät geernteter Vorfrucht nach dem 1. Oktober.
3. **Verlängerung der Sperrfrist auf Grünland** auf vier Monate vom 01.10. bis 31.01. (außerhalb 01.11. bis 31.01.).
4. **Verlängerung der Sperrfrist für Festmist** von Huf- und Klautieren und Kompost auf drei Monate vom 1.11. bis 31.01. (außerhalb 01.12. bis 15.01.).
5. **Begrenzung der Aufbringung** flüssiger organischer Düngemittel (Gülle, Jauche, Gärreste etc.) **auf Grünland** im Herbst ab 01.09. bis zum Beginn der Sperrzeit auf 60 kg Gesamt-N/ha.

Wasserschutzinfo Sommer/Herbst 2023 für Problem- und Sanierungsgebiete



1. Bei **Strohabfuhr** ist **keine Düngung** weder organisch noch mineralisch möglich!
➔ Ausnahme hiervon zu Winterraps und Wintergerste (Siehe DüV)
2. Keine Düngung (auch kein Festmist) nach N-reicher Vorfrucht.
3. Düngungsmenge und mögliche Kulturen richtet sich nach der Düngeverordnung (siehe obige Tabelle).
4. In Grünland kein Festmist nach der letzten Schnittnutzung.
5. **Möglichkeiten zur Erreichung von geringeren N_{min} -Werten im Herbst bei Problemvorfrüchten wie Raps und Mais**
 - ➔ Eine Zwischenfruchtaussaat nach früher Silomaisernte vor geplanter Winterweizenaussaat.
 - ➔ Zur Bekämpfung von Ausfallraps ist die Bodenbearbeitung in Häufigkeit und Intensität auf ein mögliches Mindestmaß zu reduzieren. Der Einsatz eines Strohriegels kann hier bei kleinen Ausfallpflanzen für Abhilfe schaffen.

Für Fragen stehen wir ihnen gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Benedikt Engert 07931/4827-6351; Albin Neckermann 07931/4827-6322; Dennis Silberzahn 07931/4827-6303

Christian Nanz 07931/4827-6324; Elmar Sack 07931/4827-6328; Thorsten Bamberger 07931/48277-6314